



Dreyzehntes Kapitel.

Bestimmung

der Chirurgen überhaupt nach geendigtem Kriege.

§. I.

Nach wieder hergestelltem Frieden werden alle supernumeräre Unterchirurgen bey den Regimentern, Korps und Spitalern entlassen, nachdem sie vom Avario einen Monatsold zur Abfertigung erhalten haben. Alle jene aber, die sich im Dienste währendes Krieges ausgezeichnet, von ihren Stabs-Regiments- oder Korps-Oberchirurgen ein ordentliches Zeugniß über ihr gutes Betragen erhalten, und selbes dem Protochirurgus aufzuweisen haben, werden von dem letzteren einer nach dem anderen, wie dergleichen Stellen bey der Armee allmählich offen werden, neuerdings angestellt. Dabey soll dahin Rücksicht genommen werden, daß die ältesten im Dienste zuerst untergebracht werden. Jene, so nach Wien kommen, um wieder in die Schule einzutreten, und da eine Anstellung abzuwarten, sollen aufgenommen werden, wo sie freye Wohnung und d. gl. erhalten, und zu gleicher Zeit die schönste Gelegenheit haben, ihre Studien auf der Akademie fortzusetzen. Ein Monath nach dem Austritt müssen alle die schwarzsamettnen Aufschläge vom Uniform ablegen, damit diese nicht mit jenen verwechselt werden, die im wirklichem Dienste stehen. Nur dann, wenn sie nachher zur Schule eintreten, ist ihnen nach der Vorschrift den Uniform zu tragen wieder erlaubt.

§. II.

Die Unterchirurgen von den Spitalern sollen nach Maaßgabe entlassen werden, als sich die Anzahl der Kranken vermindert. Zuerst sollen jene Praktikanten entlassen werden, die in Gehalt stehen, denn da sie gemeiniglich schwach an Kenntnissen sind, so verdienen sie nicht jene Rücksicht, so die Unterchirurgen theils wegen der ihnen beywohnenden grösseren Geschicklichkeit, theils wegen der längeren Dienstzeit allerdings verdienen.

§. III.

Die Oberchirurgen, so sich theils durch Verwendung, theils durch gutes Betragen wohl ausgezeichnet, und um das Wohl der Kranken und Blessirten Verdienste gemacht haben (wie dieses die von ihren respectiven kommandirenden Stabschirurgen an den Protochirurgus einzusendenden Conduittliste ausweisen wird) werden namentlich von dem Protochirurgus an den Hofkriegsrath eingegeben. Sie werden sodann als supernumeräre Bataillonschirurgen bey den Regimentern untergebracht, wo sie ihren Gehalt fortgeniessen, und nach und nach entweder bey dem nämlichen Regiment, oder bey einem anderen, wo sich eine offne Bataillonschirurgus = Stelle ergiebt, als wirkliche Bataillonschirurgen einrücken. Wenn aber unter diesen Spital-Oberchirurgen sich solche befänden, die wenig Fleiß im Krankendienst angewendet, oder die überhaupt auf keine Art sich vorzüglich verwendet hätten, oder deren sittliches Betragen nicht ganz tadelfrey wäre: solche werden entlassen, ohne daß sie weiters einen Anspruch auf irgend eine Wiederanstellung im Militare Rechnung machen dürfen.

§. IV.

Alle Oberchirurgen von den neu errichteten Korps, wie bey dem Proviantfuhrwefens-Korps, und ähnlichen, welche gleich bey ihrem Eintritt mit den Regimentschirurgen den gleichen Gehalt von 600 fl. ziehen, und auch den nämlichen Uniform tragen, werden nach und nach als Regimentschirurgen wieder angestellt, wie sich dergleichen offene Stellen in der Armee darbieten, in zwischen genießen sie aber des bisherigen Gehalts ununterbrochen fort. Hingegen jene Oberchirurgen von kleinen Korps, die während des Krieges nur einen monatlichen Gehalt von 20 — 25 fl. ziehen, und auch nur den Bataillonschirurgus-Uniform tragen dürfen, werden auf die nämliche Art wieder untergebracht, wie die Oberchirurgen von den Spitälern.

§. V.

Wenn einer von den in Spitälern angestellten Stabschirurgen erkrankt, und der Dienst erfordert einen anderen: so tritt in eine dergleichen Stelle einer von jenen Feldstabschirurgen, welche bey der Armee kommandirt standen, oder in Ermanglung dessen einer von jenen reduzirten Oberchirurgen, die als Regimentschirurgen anzusehen sind.

§. VI.

Uebrigens werden sowohl die bey der Armee angestellten Feldstabschirurgen als jene in den Spitälern nach dem Kriege wieder in jenen Gehalt zurückgesetzt, welchen sie vor dem Kriege genossen haben, und rücken allmählich, wie Stabschirurgen in den Provinzen oder Garnisonen u. d. gl. ein, je nachdem sich offene Stellen ergeben. Jene, so aus den Provinzen oder Festungen herausgezogen, gehen wieder an ihren Posten zurück, wo sie vor dem Kriege standen.